



# Finanzgericht Köln

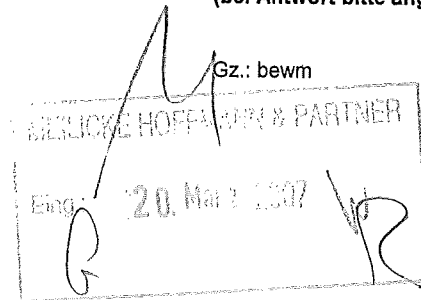
2. Senat  
- Der Einzelrichter -

Finanzgericht Köln • Postfach 10 13 44 • 50453 Köln

Rechtsanwälte  
Meilicke, Hoffmann & Partner  
Poppelsdorfer Allee 114  
53115 Bonn

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Appellhofplatz, 50667 Köln  
Telefon: 0221 20 66 - 0  
Durchwahl: 0221 20 66 - 502  
Telefax: 0221 20 66 - 537  
Datum: 16.03.2007

Aktenzeichen: 2 K 2241/02  
(bei Antwort bitte angeben)



Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Sache 1. Dr. Wienand Meilicke,  
2. Heidi Christa Weyde u.a.  
als Beteiligte der Erbgemeinschaft Prof. Dr. Heinz Meilicke  
gegen Finanzamt Bonn-Innenstadt  
wegen Abrechnungsbescheid über die Anrechnung von Körperschaftssteuer

In der Sache 1. Dr. Wienand Meilicke, 2. Heidi Christa Weyde u.a. als Beteiligte der  
Erbgemeinschaft Prof. Dr. Heinz Meilicke  
gegen Finanzamt Bonn-Innenstadt  
wegen Abrechnungsbescheid über die Anrechnung von Körperschaftssteuer

Nachdem der Europäische Gerichtshof die Rechtssache „Meilicke“ durch Urteil vom  
06.03.2007 entschieden hat, werden hiermit beide Beteiligte aufgefordert, innerhalb  
einer Frist von

**2 Monaten**

zum Fortgang des hiesigen Verfahrens Stellung zu nehmen. Insbesondere sollten  
bei der Stellungnahme folgendende richterliche Hinweise berücksichtigt werden, um  
es dem Senat zu ermöglichen, möglichst zeitnah in der Sache weiter verhandeln zu  
können:

## **1. Ursprünglicher Klageantrag der Klägerseite**

Als der Senat durch Vorabentscheidungsersuchen dem EuGH die Frage der  
Vereinbarkeit des § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG alter Fassung mit der  
Kapitalverkehrsfreiheit vorlegte, war zunächst nur die Anrechnung von Dividenden  
aus Dänemark und den Niederlanden für die Streitjahre 1995 bis 1997 beantragt.  
Weder hatte zu diesem Zeitpunkt die Klägerseite ihren Klageantrag bereits auf  
weitere Dividendenstaaten erweitert noch war die Rechtssache „Manninen“

entschieden bzw. hatte der deutsche Gesetzgeber den § 175 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) ins Gesetz geschrieben. Mit Blick auf den ursprünglich gestellten Klageantrag ist aus Sicht des Gerichts folgendes zu berücksichtigen:

- a) Eine Änderung der streitbefangenen Einkommensteuerbescheide und die entsprechende Anrechnung der dänischen oder niederländischen Körperschaftssteuer kommt zunächst nur in Betracht, soweit die Einkommensteuerbescheide noch „offen“ sind bzw. sie geändert werden können. In der Sache ist dabei davon auszugehen, dass die Einkommensteuerbescheide 1995 und 1996 jeweils noch änderbar sind. Dies ergibt sich daraus, dass beide Bescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen sind (vgl. die Bescheide vom 16.02. und 07.09.1998). Nachdem die Klägerseite die Steuererklärung 1995 am 07.02.1997 und diejenige für 1996 am 29.01.1998 eingereicht hatte, kann Festsetzungsverjährung erst zum 31.12.2001 bzw. 31.12.2002 eingetreten sein. Zuvor hatte die Klägerseite aber bereits mit Schreiben vom 30.10.2000 wörtlich beantragt, „in den Einkommensteuerbescheiden die Körperschaftssteuer auf die aus den EG-Ausland stammenden Dividenden“ anzurechnen. Der Senat hält diesen Antrag, gerade weil er auf die Einkommensteuerbescheide Bezug nimmt, für einen Änderungsantrag nach § 164 AO. Bezüglich des ursprünglichen Klageantrages können deshalb die Einkommensteuerbescheide 1995 und 1996 nach wie vor geändert werden, weil das Verfahren zum Änderungsantrag vom 30.10.2000 Klagegegenstand ist. Aus dieser Überlegung ergibt sich letztlich auch, dass die vom Senat dem EuGH vorgelegten Auslegungsfragen entscheidungserheblich waren.
- b) Eine Änderbarkeit nach § 164 AO ist allerdings ausgeschlossen, soweit der Einkommensteuerbescheid 1997 betroffen ist. Dieser Bescheid (vom 10.07.2000) war ohne den Vorbehalt der Nachprüfung ergangen. In der Sache ist der Bescheid daher bestandskräftig geworden. Eine Änderung kommt nur noch nach § 175 AO in Betracht.
- c) Soweit die Änderung der Einkommensteuerbescheide 1995 und 1996 hinsichtlich des ursprünglichen Klageantrages nach § 164 AO begehrt wird, stellt sich aus Sicht des Senats alleine die Frage, ob dem Beklagten die von der Klägerseite vorgelegten Bankbescheinigungen, welche zwar die Dividenden ausweisen, allerdings die von den ausschüttenden Gesellschaften gezahlte Körperschaftsteuer nicht enthalten, ausreichen. Dazu möge der Beklagte sich äußern bzw. deutlich machen, welchen Nachweis er dazu ggf. noch verlangt. Es wird allerdings klargestellt, dass der Nachweis nach wie vor erbracht werden kann.
- d) Bezüglich des ursprünglichen Klageantrages für 1997 stellt sich die Frage, ob § 175 AO in der alten Fassung oder in derjenigen Fassung anzuwenden ist, welche die Norm durch das Richtlinienumsetzungsgesetz (Einfügung des § 175 Abs. 2 Satz 2 AO) angenommen hat. Nach der insoweit einschlägigen Übergangsregelung in § 9 Abs. 3 EGAO ist dafür entscheidend, ob eine hinreichende Bescheinigung am 28.10.2004 bereits vorgelegen hat. Diesbezüglich ist wiederum darauf hinzuweisen, dass die Klägerseite die entsprechenden Bankbescheinigungen, welche zwar die Dividenden, den Tag der

Ausschüttung, die Höhe der Ausschüttung und den Empfänger ausweisen, welche aber über die von den jeweiligen Gesellschaften gezahlte Körperschaftsteuer keine Angaben enthalten, bereits mit dem Änderungsantrag vorgelegt hat. Der Senat wird dazu also die Frage zu beantworten haben, ob die vorgelegten Bescheinigungen bei europarechtskonformer Auslegung des § 175 AO alter Fassung noch als ausreichend erachtet werden können. Soweit er zu der Auffassung gelangen sollte, dass dies nicht der Fall ist und deshalb § 175 Abs. 2 Satz 2 AO Anwendung findet, hätte er weiter zu prüfen, ob der Norm (wie in der Literatur geltend gemacht) europarechtliche Bedenken entgegenstehen. Diese könnten sich daraus ergeben, dass durch die Norm ohne entsprechende Übergangsfrist Konsequenzen aus dem „Manninen“-Urteil des EuGH gezogen worden sind. Gegebenenfalls hätte der Senat die Frage, ob § 175 Abs. 2 Satz 2 AO mit dem Europarecht vereinbar ist, dem EuGH vorzulegen. Insbesondere wäre nämlich fraglich, ob die Norm gegebenenfalls geltungserhaltend (unter Berücksichtigung einer angemessenen Übergangsfrist) ausgelegt werden kann oder insgesamt aber nicht anzuwenden ist.

## **2. Klageerweiterungsantrag**

Die Klägerseite hat nach der Vorlage des erkennenden Senats an den EuGH ihren ursprünglichen Klageantrag noch erweitert. Beide Beteiligte sollten dazu zunächst noch einmal ausführen, ob sie diese Klageerweiterung für zulässig halten und welche konkret bezifferten Sachanträge nunmehr gestellt werden sollen. Bezüglich der einzelnen Streitjahre ergibt sich im Übrigen Folgendes:

- a) Für 1997 ergibt sich keine Änderung gegenüber den Ausführungen zum ursprünglichen Klageantrag. Eine Änderung kommt alleine nach § 175 AO in Betracht und es stellt sich wiederum die Frage, welche Fassung der Vorschrift Anwendung findet. Zumindest teilweise hat nämlich die Klägerseite auch bezüglich der nunmehr geltend gemachten Anrechnungsansprüche wegen Dividenden aus Norwegen, Kanada, Neuseeland, der Schweiz, den USA und aus dem EK 01 entsprechende Bankbelege mit ihren Steuererklärungen vorgelegt. Soweit entsprechende Belege nicht vorliegen bzw. der Senat dazu gelangen sollte, dass die vorgelegten Belege nicht für § 175 AO ausreichen (und deshalb § 175 Abs. 2 Satz 2 AO anzuwenden wäre), hätte er wiederum die o.g. europarechtliche Problematik zu prüfen.
- b) Für die Streitjahre 1995 und 1996 ist darauf hinzuweisen, dass die ursprünglichen Einkommensteuerbescheide zwar unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen sind und bezüglich des Ursprungsantrags noch offen sind. Dies gilt aber nicht für den erst am 07.01.2005 gestellten Klageerweiterungsantrag (arg. e. § 171 Abs. 3 AO). Auch insoweit kommt es also zur Anwendung des § 175 AO mit den entsprechenden Sachfragen.
- c) Die Beteiligten sollten schließlich dazu Stellung nehmen, ob der von der Klägerseite geltend gemachte Zinsantrag begründet ist. Auch ist darauf

hinzuweisen, dass die Klägerseite nunmehr Anrechnungsansprüche bezüglich eines EWR-Staates bzw. bezüglich von Drittstaaten geltend macht und darüberhinaus auch noch die Anrechnung von Beträgen fordert, die bei der ausschüttenden Gesellschaft unter das EK 01 gebucht worden sind. Auch zu diesen Fragen sollten beide Beteiligte nochmals ausführen.

Beiden Beteiligten wird ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, **Akteneinsicht** zu nehmen. Der Senat bittet Sie darum, die Einlassungsfrist möglichst einzuhalten. Er wird dann unmittelbar nach dem jeweiligen Eingang die Stellungnahmen der Gegenseite zuleiten und dabei eine weitere Einlassungsfrist einräumen. Dann wird er zeitnah mündliche Verhandlung anberaumen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Herlinghaus  
Richter am Finanzgericht

**Anlage(n)**

Abschrift des EuGH-Urteils vom 06.03.2007



Beglaubigt:

(Molzahn)  
Verwaltungsangestellte